

# GEMEINDE HITZHOFEN

Kirchweg 12  
85122 Hitzhofen



## **Sitzungsbuch für die Periode: 2014 - 2020**      **Sitzung Nr. 53**

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am

06.02.2018

### **I. Tagesordnung:**

#### **A) Öffentlicher Sitzungsteil:**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	<b>Bauangelegenheiten:</b> a) Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Doppelhauses im Jurastil mit je 2 Wohneinheiten und acht KFZ-Stellplätzen, Lerchenweg 6, Fl.Nr. 132/8, Gemarkung Hitzhofen b) Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Am Holzplatz 5, Fl.Nr. 164/55 und 164/56, Gemarkung Hofstetten c) Antrag auf Vorbescheid: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Blumenweg 2, Fl.Nr. 53/1, Gemarkung Oberzell d) Antrag auf Vorbescheid: Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage, Oberzeller Str. 34, Fl.Nr. 1, Gemarkung Oberzell
02	Sport- und Kulturförderung, Förderung der Jugendarbeit, Entschädigungen und freiwillige Leistungen
03	Zuwendung vom Landratsamt für Gemeinden zur Integration von Asylbewerbern: Weiterleitung an Helferkreis
04	Sanierung Friedhof Hitzhofen: Restarbeiten, Einteilung der neuen Gräber, Sonstiges
05	Entwurf Grundstückskaufverträge für Baugebiet „Zur Veitskapelle“, 2. Bauabschnitt
06	Bestätigung des 1. und 2. Kommandanten der FFW Hofstetten
07	Straßenbeleuchtungsvertrag (Komplettservice) mit N-ERGIE AG
07a	Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 52 vom 16.01.2018
08	Verschiedenes / Anfragen

#### **B) Nichtöffentlicher Sitzungsteil:**

## II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:

überhaupt:	15	ordnungsgemäß geladen:	15
anwesend:	11	stimmberechtigt	11
entschuldigt:	4	unentschuldigt:	-

Name der anwesenden und abwesenden Gemeinderatsmitglieder:

<b>Vorsitzender</b>		
<b>1. Bürgermeister</b>	Sammüller, Roland	✓
<b>Gemeinderäte:</b>	Baumann, Christian	✓
	Bittlmayer, Elisabeth	✓
	Dworak, Michael	✓
	Dworak, Winfried	✓
	Hake, Dr. Karin	✓
	Klinger, Rupert	✓
	Kögler, Gerhard	Urlaub
	Lindner, Georg	entschuldigt
	Rentzsch, Matthias	dienstl. verhindert
	Reuter, Christopher	✓
	Schimmer, Alfred	✓
	Schneider, Franz	✓
	Schroll, Martin	entschuldigt
Templer, Josef	✓	

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 31.01.2018 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Roland Sammüller erfolgt.

## III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 31.01.2018 ortsüblich durch Aushang an den Ortstafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19.30 Uhr eröffnet und um 22.00 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

.....  
Roland Sammüller  
1. Bürgermeister

.....  
Reinhard Beringer  
Geschäftsleiter

## Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 53 des Gemeinderates Hitzhofen am 06.02.2018

### Einführung / Begrüßung

Der 1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellte fest, dass zu der heute anberaumten Sitzung des Gemeinderats

- die Ladung mit der Tagesordnung zu dieser Sitzung an alle 14 Gemeinderäte ordnungsgemäß ergangen ist und
- das Gremium aufgrund der heute anwesenden Gemeinderäte (siehe Anwesenheit) beschlussfähig ist.
- Er stellte zudem die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht, den TOP 07a Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 52 vom 16.01.2018 zu ergänzen.

Das Gremium stimmte der Ergänzung der Tagesordnung zu.

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	<b>Bauangelegenheiten:</b> a) <b>Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Doppelhauses im Jurastil mit je 2 Wohneinheiten und acht KFZ-Stellplätzen, Lerchenweg 6, Fl.Nr. 132/8, Gemarkung Hitzhofen</b> b) <b>Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Am Holzplatz 5, Fl.Nr. 164/55 und 164/56, Gemarkung Hofstetten</b> c) <b>Antrag auf Vorbescheid: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Blumenweg 2, Fl.Nr. 53/1, Gemarkung Oberzell</b> d) <b>Antrag auf Vorbescheid: Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage, Oberzeller Str. 34, Fl.Nr. 1 und 3, Gemarkung Oberzell</b>

### **Bauangelegenheiten:**

- a) **Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Doppelhauses im Jurastil mit je 2 Wohneinheiten und acht KFZ-Stellplätzen, Lerchenweg 6, Fl.Nr. 132/8, Gemarkung Hitzhofen**

#### Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Neubau eines Doppelhauses im Jurastil mit je 2 Wohneinheiten und acht KFZ-Stellplätzen“ liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 08 „Lerchenweg“.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Vorbescheid wird folgende Ausnahme zur Verwirklichung eines Jurahauses beantragt.

#### Nr. 9.0 Ausnahmen:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen, soweit dies zur Verwirklichung eines sog. Jurahauses führt. Die jeweilige Ausnahme wird nur im Einvernehmen und nach Absprache mit der Baugenehmigungsbehörde erteilt.

Ferner werden folgende Befreiungen beantragt:

- Nr. 1.1: Die Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) werden wie folgt festgesetzt, sofern sich nicht aufgrund der überbaubaren Fläche eine geringere Nutzung ergibt.  
I + D: GRZ - 0,40 GFZ - 0,60  
geplant: Erdgeschoss + 1. Obergeschoss als Vollgeschoss  
geplant: GFZ 0,70; Überschreitung der GFZ um 0,10
- Nr. 4.2: Die Kniestockhöhe wird bei I + D auf 0,75 m festgesetzt (OK Pfette).  
geplant: 2 Vollgeschoss + Dachgeschoss
- Zeichnerische Darstellung: Überschreitung der Baugrenze im westlichen Bereich des Grundstücks

Des Weiteren ist eine Abstandsflächenübernahme durch die nördlichen Nachbarn (Fl.Nrn. 132/3 und 132/4) erforderlich. Die Eigentümer des Grundstücks mit der Flurnummer 132/3 stehen einer Abstandsflächenübernahme positiv entgegen. Seitens des Eigentümers des Grundstücks mit der Flurnummer 132/4 erhielt der Antragsteller noch keine Rückmeldung. Laut aktueller Nachfrage der Gemeinde beim Eigentümer wird die Abstandsfläche nicht übernommen.

Anmerkungen der Verwaltung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans existiert kein Jurahaus.

Bei anderen Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden bereits Überschreitungen der Baugrenzen genehmigt.

Beschluss:

**Der Ausnahme gemäß Nr. 9.0 und den Befreiungen bzgl. der Festsetzungen Nr. 1.1, Nr. 4.2 und der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 08 „Lerchenweg“ wird zugestimmt. Dem Antrag auf Vorbescheid bzgl. des Neubaus eines Doppelhauses im Jurastil mit je zwei Wohneinheiten und acht KFZ-Stellplätzen auf der Fl.Nr. 132/8, Gmkg. Hitzhofen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird daher erteilt.**

**Abstimmungsergebnis:**

**0 : 11  
abgelehnt**

Hinweis:

**Aufgrund der Verweigerung der Abstandsflächenübernahme durch den Eigentümer der Fl.Nr. 132/4 wird das gemeindliche Einvernehmen grundsätzlich nicht erteilt.**

---

**Bauangelegenheiten:**

**b) Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Am Holzplatz 5, Fl.Nr. 164/55 und 164/56, Gemarkung Hofstetten**

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage“ liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 36 „Zur Veitskapelle Ä1“.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Baugenehmigung wird folgende Abweichung gemäß Art 63 BayBO von bauordnungsrechtlichen Vorschriften beantragt:

Nach Art. 6 Abs. 9 BayBO sind Garagen an der Grundstücksgrenze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m ohne eigene Abstandsfläche zulässig.

geplant: Die an das Wohnhaus angrenzende Garage soll mit einer mittleren Wandhöhe von 3,75 m errichtet werden.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Anmerkungen der Verwaltung:

Aufgrund des Geländeverlaufs des Grundstücks und der Anbindung der Garage an das Hauptgebäude entsteht zwangsläufig eine höhere mittlere Wandhöhe als 3,00 m. Die Abweichung hat das Landratsamt zu prüfen und genehmigen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden eingehalten.

Beschluss:

**Dem Antrag auf Baugenehmigung bzgl. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Am Holzplatz 5, Fl.Nrn. 164/55, 164/56, Gmkg. Hofstetten wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.**

**Zu nachfolgender Abweichung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:**

**Nach Art. 6 Abs. 9 BayBO sind Garagen an der Grundstücksgrenze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m ohne eigene Abstandsfläche zulässig.**

geplant:

Die an das Wohnhaus angrenzende Garage soll mit einer mittleren Wandhöhe von 3,75 m errichtet werden.

**Abstimmungsergebnis:**

**11 : 0  
angenommen**

---

### **Bauangelegenheiten:**

#### **c) Antrag auf Vorbescheid: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Blumenweg 2, Fl.Nr. 53/1, Gemarkung Oberzell**

##### Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage“ liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 „Kreuzstraße / Blumenweg“.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Vorbescheid werden folgende Befreiungen des Bebauungsplans beantragt:

- Nr. 3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.  
geplant: Sowohl die Doppelgarage als auch das Einfamilienhaus ist vollständig außerhalb der Baugrenze vorgesehen.
- Nr. 7.1 Vor jeder Garage ist auf dem Grundstück ein Stauraum in gleicher Breite und mindestens 5,00 m Tiefe zu schaffen, der zur Straße hin nicht eingefriedet werden darf.  
geplant: Stauraum von 5,00 m befindet sich zu 3,00 m auf dem Grundstück, Fl.Nr. 53/1, Gmkg. Oberzell und zu 2,00 m auf öffentlichen Grund (Straßenbegleitgrün der Oberzeller Straße, Fl.Nr. 56/20, Gmkg. Oberzell)

##### Begründung des Bauherrn:

Das Grundstück mit der Flur Nr. 53/1 weist eine Größe von ca. 1000 qm auf. Es befindet sich zum Teil in Hanglage zur Oberzeller Straße. Erschlossen ist das eingeschossige Wohnhaus aus den 1960er Jahren ebenerdig vom Blumenweg aus. Von der Oberzeller Straße befindet sich an der westlichen Grundstücksgrenze, aus der Sicht des bestehenden Wohnhauses untergeschossig eine Einzelgarage in den Hang gebaut. Die Fläche zwischen Wohnhaus und Garage stellt eine kaum nutzbare Gartenrausfläche in Hanglage dar.

Nun soll das Grundstück unter Einhaltung der Grundflächen - und Geschossflächenzahlen geteilt werden. Der westliche Grundstücksteil kann unter Einhaltung der Abstandsflächen wie in beigefügter Skizze dargestellt - bebaut werden.

Lediglich für Punkt 7.1 - 5m Zufahrt vor Garage freihalten - wird um Anrechnung des öffentlichen Grundes auf die Tiefe von 5,00m vor der Garage gebeten. Andernfalls müsste die Garage und die darüber liegende Terrasse noch weiter in den Hang geschoben werden, was für das Gesamtbild der Bebauung sehr nachteilig wäre.

##### Anmerkungen der Verwaltung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans existieren bereits kleinere Befreiungen von der Baugrenze, insbesondere für Nebengebäude.

Eine Befreiung von Nr. 7.1 bzgl. des Stauraums ist bis dato im Geltungsbereich des Bebauungsplans noch nicht erfolgt und hätte somit Bezugsfallwirkung, womit eine Durchsetzung der Festsetzung nicht mehr möglich ist. Der sich auf dem Straßenbegleitgrün befindliche Stauraum hätte an der schmalsten Stelle lediglich eine Tiefe von 1,905m (insgesamt 4,905m) und an der breitesten Stelle eine Tiefe von 2,50m (insgesamt 5,50m). Beim Bauvorhaben Kapellenweg 9 und 9 a wurden auch keine Stellplätze geduldet, die teilweise auf öffentlicher Fläche lagen. Einer Befreiung von der Festsetzung Nr. 7.1 sollte nicht zugestimmt werden.

##### Beschluss:

**Dem Antrag auf Vorbescheid bzgl. der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der Fl.Nr. 53/1, Gmkg. Oberzell wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.**

##### **a) Von nachfolgender Festsetzung wird eine Befreiung erteilt:**

###### Festsetzung durch Text:

**Nr. 3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.**

**geplant: Sowohl die Doppelgarage als auch das Einfamilienhaus sind vollständig außerhalb der Baugrenze vorgesehen.**

##### **Abstimmungsergebnis:**

**11 : 0  
angenommen**

**b) Von nachfolgender Festsetzung wird Befreiung erteilt:**

**Festsetzung durch Text:**

**Nr. 7.1 Vor jeder Garage ist auf dem Grundstück ein Stauraum in gleicher Breite und mindestens 5,00 m Tiefe zu schaffen, der zur Straße hin nicht eingefriedet werden darf.**

**geplant: Stauraum von 5,00 m befindet sich zu 3,00 m auf Grundstück, Fl.Nr. 53/1, Gmkg. Oberzell und zu 2,00 m auf öffentlichen Grund (Straßenbegleitgrün der Oberzeller Straße, Fl.Nr. 56/20, Gmkg. Oberzell).**

**Abstimmungsergebnis:**

**6 : 5  
angenommen**

**Bauangelegenheiten:**

**d) Antrag auf Vorbescheid: Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage, Oberzeller Str. 34, Fl.Nr. 1, Gemarkung Oberzell**

**Sachvortrag:**

Das Bauvorhaben „Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage“ liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 „Ortskern Oberzell“.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Vorbescheid werden folgende Befreiungen des Bebauungsplans beantragt:

- Nr. 2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird nach § 19 BauNVO ermittelt. Dabei wird eine nach Abs. 4 mögliche Überschreitung nicht zugelassen. Maximale GRZ 0,4 (§16 Abs.2 BauNVO)  
geplant: GRZ von 0,40 wird überschritten bei Ermittlung gem. § 19 BauNVO;  
GRZ wird eingehalten (GRZ 0,39), wenn Fl.Nrn 1 und 3 verschmolzen und Hoffläche/Zufahrt nicht hinzugerechnet wird).
- Nr. 2.3 Als Mindestgröße für Baugrundstücke innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche werden festgelegt:  
Einzelhaus: 800 qm (Bei Einzelhäusern mit 1 WE, können für die Größe der Grundstücke Ausnahmeregelungen getroffen werden)  
geplant: Einzelhaus mit 2 Wohneinheiten:  
vorhandene Grundstücksfläche: Fl.Nr. 1: 683 m<sup>2</sup> u. Fl.Nr. 3: 18 qm, insgesamt 701 qm
- Nr. 3.1 Es wird die offene Bauweise gemäß § 22 (2) Bau NVO festgesetzt.  
geplant: Bebauung des Wohnhauses an zwei Seiten (Oberzeller Straße und Lohweg) an die Grundstücksgrenze

**Begründung des Bauherrn:**

Die Grundflächen der vorhandenen und geplanten Gebäude halten die geforderte Grundflächenzahl ein. Nur durch die vorhandene Hoffläche unter Hinzurechnung der Zufahrt zur geplanten Doppelgarage wird die GRZ überschritten.

Geplant ist ein Einzelhaus, das als Einzelhaus nutzbar, aber unterteilbar ist in zwei Wohneinheiten, um eine dauerhaft flexible Nutzung des Wohnhauses zu ermöglichen.

Geplant ist die Position des Wohnhauses und der Garage in Anlehnung an die historische Bebauung der Hofstelle. Das ursprüngliche Ortsbild soll an dieser Stelle wieder hergestellt und der historische Stadel erhalten bleiben. Dabei wird das Wohnhaus an zwei Seiten an die Grenze gebaut.

**Anmerkung der Verwaltung:**

Im Jahr 2010 wurde ein ähnlicher Antrag auf Befreiung abgelehnt. Dabei wurde der Rechtsweg bis zum Verwaltungsgericht beschritten und die Gemeinde hatte Recht bekommen.

**Beschluss:**

**Dem Antrag auf Vorbescheid bzgl. der Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf der Fl.Nr. 1, Gmkg. Oberzell wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.**

**Von nachfolgenden Festsetzungen werden Befreiungen erteilt:**

**Festsetzung durch Text:**

- **Nr. 2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird nach § 19 BauNVO ermittelt. Dabei wird eine nach Abs. 4 mögliche Überschreitung nicht zugelassen. Maximale GRZ 0,4 (§ 16 Abs. 2 BauNVO)**  
**geplant: GRZ von 0,40 wird überschritten bei Ermittlung gem. § 19 BauNVO.**

- **Nr. 2.3** Als Mindestgröße für Baugrundstücke innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche werden festgelegt:  
**Einzelhaus: 800 qm** (Bei Einzelhäusern mit 1 WE, können für die Größe der Grundstücke Ausnahmeregelungen getroffen werden.)  
geplant: Einzelhaus mit 2 Wohneinheiten:  
**vorhandene Grundstücksfläche: Fl.Nr. 1: 683 qm u. Fl.Nr. 3: 18 qm, insgesamt 701 qm.**
- **Nr. 3.1** Es wird eine offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt.  
geplant: Bebauung des Wohnhauses an zwei Seiten (Oberzeller Straße und Lohweg) an die Grundstücksgrenze

Abstimmungsergebnis:

**0 : 11**  
**abgelehnt**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>02</b>	<b>Sport- und Kulturförderung, Förderung der Jugendarbeit, Entschädigungen und freiwillige Leistungen</b>

Sachvortrag:

Die Gemeinde gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den örtlichen Vereinen und Verbänden auf Grundlage der „Richtlinie für Sport- und Kulturförderung sowie zur Förderung der Jugendarbeit“ Zuschüsse. Zusätzlich werden Entschädigungen und freiwillige Zahlungen geleistet.

Beschluss:

- a) Die Förderung der Jugendarbeit wird 2018 wie folgt unterstützt (Auszahlung jeweils am 30.06. des Jahres):**

Empfänger der Jugendförderung	Grundförderung	Jugendliche am 01.01.2018	Einzelbetrag à Jugendlichen	Förderbetrag für Zahl der Jugendlichen	Förderbetrag	Gesamte Förderung
<b>FC Hitzhofen-Oberzell</b>	500,00	<b>237</b>	7,50 €	1.777,50 €	2.277,50 €	
Förderung Fußball-Jugendmannschaften, GR-Schluss vom 19.07.2016: 3 Mannschaften x 100,00 € (in Spielgemeinschaft) 4 Mannschaften x 200,00 € (ausschließlich eigene Mannschaft)					1.100,00 €	<b>3.377,50 €</b>
<b>SpVgg Hofstetten</b>	500,00	<b>141</b>	7,50 €	1.057,50 €	1.557,50 €	
Förderung Fußball-Jugendmannschaften, GR-Schluss vom 19.07.2016: 7 Mannschaften x 100,00 € (in Spielgemeinschaft)					700,00 €	<b>2.257,50 €</b>
<u>Hinweis zur allgemeinen Sportvereinsförderung:</u> Als allgemeiner Zuschuss werden für beide Sportvereine für die Rasenbewässerung <b>500,00 € (jährlich am 30.06.)</b> gewährt. Im Jahre 2009 erhielt der FC Hitzhofen-Oberzell einen Zuschuss für einen neuen Rasenmäher in Höhe von 20.000 € (Anschaffungskosten ca. 26.000 €). Die SpVgg Hofstetten erhält als Ausgleich jährlich einen Zuschuss von <b>max. 1.000,00 €</b> für das Rasenmähen ( <b>Auszahlung nach Vorlage Verwendungsnachweis</b> ).						
<b>Schützenverein Hitzhofen-Oberzell</b>	300,00	<b>28</b>	7,50 €	210,00 €	510,00 €	<b>510,00 €</b>
<b>Schützenverein Hofstetten</b>	300,00	<b>39</b>	7,50 €	292,50 €	592,50 €	<b>592,50 €</b>

<b>Gartenbauverein Hitzhofen-Oberzell</b>		<b>80</b>	7,50 €	600,00 €	600,00 €	<b>600,00 €</b>
<b>Gartenbauverein Hofstetten</b>	--	<b>31</b>	7,50 €	232,50 €	232,50 €	<b>232,50 €</b>
<b>FFW Hitzhofen-Oberzell</b>	--	<b>11</b>	7,50 €	82,50 €	82,50 €	<b>82,50 €</b>
<b>FFW Hofstetten</b>	--	<b>20</b>	7,50 €	150,00 €	150,00 €	<b>150,00 €</b>

**b) Die Entschädigungen an die Freiwilligen Feuerwehren werden für 2018 wie folgt festgesetzt (Auszahlung jeweils am 30.06. des Jahres):**

<b>Zahlungsempfänger</b>	
FFW´n Hitzhofen–Oberzell und Hofstetten: Jugendwart(in)	<b>je 300,00 €</b>
FFW´n Hitzhofen–Oberzell und Hofstetten: Zeugwart	<b>je 300,00 €</b>

**c) Sonstige freiwillige Zahlungen werden für 2018 wie folgt beschlossen (Auszahlung jeweils am 30.06. des Jahres):**

<b>Zahlungsempfänger</b>	
<b>Pflegekosten</b>	
Pflege und Unterhalt der Glocke in Oberzell: Bartholomäus Regler	<b>100,00 €</b>
Pflege Kriegerdenkmal Hofstetten: Albert Nißl	<b>50,00 €</b>
<b>Büchereien (Auszahlung nach Vorlage Verwendungsnachweis)</b>	
Kath. Bücherei Hofstetten: pauschaler Zuschuss	<b>1.000,00 €</b>
Kath. Bücherei Hitzhofen pauschaler Zuschuss: 1.800,00 € Bücher für Grundschüler 1.500,00 € Mehrkosten wegen eBook-Ausleihe 700,00 € (GR-Beschluss vom 18.10.2016)	<b>4.000,00 €</b>

**nachrichtlich:**

Ab dem Rechnungsjahr 2017 hat die Kath. Öffentliche Bücherei Hitzhofen wegen der Einführung der eBook-Ausleihe eine Bilanz mit Darstellung der Finanzierungslücke vorlegen. In der Bilanz sind alle Einnahmen und Ausgaben vollständig darzustellen. Über die Kostenbeteiligung am Defizit wird dann jeweils entschieden. Bisher legt noch keine Bilanz vor.

<b>Jugend- und Freizeitprogramm</b>	
Jugend- und Freizeitprogramm der Vereine in Hofstetten	<b>1.250,00 €</b>

**nachrichtlich:**

Vom Kreisjugendring liegen bisher nur die Angebote für eine fünftägige Spielbusaktion und Zauberer-/Theater-/Clown-Vorstellung vor. Weitere sollen demnächst folgen und werden dann im Gremium beraten.

<b>Seniorenbetreuung</b>	
Seniorenachmittag der Gemeinde im Dezember, Gutscheine pro Person	<b>12,00 €</b>



Bis 2015 konnten die Seniorengemeinschaften eine Förderung für ihre Veranstaltungen vom Landratsamt beantragen. Seit 2016 bekommt stattdessen die Gemeinde pauschal für jeden Mitbürger über 65 Jahre 2,00 € im Jahr. Davon wurde im letzten Jahr 1,00 € je Mitbürger an die Seniorengemeinschaften weitergeleitet. <b>(Zahlung nach Eingang vom LRA)</b>	<b>Die beiden Seniorengemeinschaften erhalten aus der Jahreszuweisung 2018 je 1 € für Mitbürger über 65 Jahre.</b>
Die Seniorengemeinschaften in Hitzhofen und Hofstetten erhalten nach GR-Beschluss vom 02.12.2014 eine jährliche Zuwendung von je 1.000,00 €. <b>(Auszahlung zusammen mit Teilbetrag Jahreszuweisung LRA)</b>	<b>je 1.000,00 €</b>

**Abstimmungsergebnis:**

**11 : 0  
angenommen**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>03</b>	<b>Zuwendung vom Landratsamt für Gemeinden zur Integration von Asylbewerbern: Weiterleitung an Helferkreis</b>

Sachvortrag:

Laut Kreistagsbeschluss vom 27.07.2015 erhalten die Gemeinden für jeden dezentral untergebrachten Asylbewerber eine jährliche Zuwendung von 20,00 €. Der Betrag soll für die Förderung des ehrenamtlichen Engagements bei der Integration der Asylbewerber verwendet werden. Zum Stichtag 31.12.2017 waren in der Gemeinde 10 Asylbewerber gemeldet, was einen Betrag von 200,00 € ergibt. Es wird vorgeschlagen – wie auch im Vorjahr – den Betrag an den Helferkreis weiter zu leiten.

Beschluss:

**Der Betrag von 200,00 € vom Landratsamt Eichstätt für die Förderung des ehrenamtlichen Engagements bei der Integration der Asylbewerber wird an den Helferkreis zur eigenen Verwendung weiter geleitet.**

**Abstimmungsergebnis:**

**11 : 0  
angenommen**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>04</b>	<b>Sanierung Friedhof Hitzhofen: Restarbeiten, Einteilung der neuen Gräber, Sonstiges</b>

Sachvortrag:

Folgende Restarbeiten werden noch durchgeführt

- Restarbeiten Grünflächen
- Pflasterarbeiten Außenbereich große Zufahrt (bereits abgeschlossen)
- Montage Zaun an der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze mit Gitterstabmatten einschließlich Tor zum Grüngutabfall
- Erneuerung defektes Tor am südlichen Eingang
- Ablagebereich Blumenschmuck bei Baumurnengräber: Gitterrost auf Metallfüßen als mobile Ausführung zur Aufstellung bei Bedarf (Beerdigungen)

Weitere Vorgehensweise:

- vorerst keine Vergabe der neuen Gräber an der Westseite, Bestand: 15 Familien- und 6 Einzelgräber) zu beachten Belegungszahl (Familiengräber: 4 Särge und 4 Urnen oder 8 Urnen, Einzelgräber: 2 Särge und 2 Urnen oder 4 Urnen)
- vorerst neue Urnengräber nur östlich des Kreuzes (ca. 15)

- Beschilderung (Abfallregelung, keine Platten im Rasenbereich, Betretungsverbot der Kiesflächen/Pflanzflächen, keine Hunde, keine Gartengeräte)

**Kein Beschluss erforderlich:**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>05</b>	<b>Entwurf Grundstückskaufverträge für Baugebiet „Zur Veitskapelle“, 2. Bauabschnitt</b>

**Sachvortrag:**

Dem Gremium wurden vorab die beiden Varianten der Grundstückskaufverträge und ein Informationsschreiben vom Notar Dr. Macht zur Verfügung gestellt.

Bisher verwendeter Kaufvertrag:

Gemeindliche Rechte (Wiederkaufsrecht, Aufzahlungsverpflichtung)

Rangvorbehalt bis zu 450.000,00 € an Grundpfandrechten

Bei Zwangsversteigerung durch Bank Rangvorbehalt folgender Kosten:

Gerichtskosten

Tilgung öffentlicher Lasten auf Grundstück

Tilgung Darlehen samt Zinsen

Danach Abfindung der Gemeinde bzgl. erloschener Wiederkaufsvormerkung

Ersteigerer hat lastenfreies Grundstück

**Möglichkeiten:**

- Grundstückskaufvertrag wie bisher mit 450.000,00 € Rangvorbehalt für Grundpfandrechte
- Bestehen einer „erstrangigen“ Aufzahlungsgrundschild: Finanzierung schwieriger/schlechter (hohes Bankenrisiko)
- Höhenmäßige Begrenzung der erstrangigen Grundschild
  1. Rangstelle Bank: z. B. 80 % der Gesamtinvestition
  2. Rangstelle Gemeinde: z. B. Wertsteigerung 100,00 € je qm
  3. Rangstelle Bank mit Restbetrag

**Beschluss:**

**Es besteht Einvernehmen, die bisherige Regelung - 450.000,00 € Rangvorbehalt für Grundpfandrechte - wird beibehalten.**

**Abstimmungsergebnis:**

**11 : 0  
angenommen**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>06</b>	<b>Bestätigung des 1. und 2. Kommandanten der FFW Hofstetten</b>

**Sachvortrag:**

Im Rahmen der Generalversammlung der FFW Hofstetten am 20.01.2018 wurde die turnusmäßige Wahl des 1. und seines Stellvertreters durchgeführt.

Die Neuwahl erbrachte folgendes Ergebnis:

1. Kommandant	Thomas Buchberger
stellvertretender Kommandant	Thomas Rößler

Bürgermeister Sammüller schlägt die Bestätigung der Gewählten durch den Gemeinderat vor. Sie sind im Besitz aller erforderlichen Lehrgänge nach § 7 Abs. 1 Ausführungsverordnung des Bayer. Feuerwehrgesetzes.

**Beschluss:**

Durch den Gemeinderat werden für den Bereich der FFW Hofstetten bestätigt:

1. Kommandant **Thomas Buchberger**  
 stellvertretender Kommandant **Thomas Rößler**

**Abstimmungsergebnis:**

**11 : 0  
 angenommen**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>07</b>	<b>Straßenbeleuchtungsvertrag (Komplettservice) mit N-ERGIE AG</b>

Sachvortrag:

Es liegt ein neuer Straßenbeleuchtungsvertrag mit der N-ERGIE AG ab 01.01.2018 über 5 Jahre vor. Der Komplettservice beinhaltet den Unterhalt und Wartung der Straßenbeleuchtungsanlagen sowie die Beschaffung und Wechslung defekter oder verbrauchter Leuchtmittel in regelmäßigen Abständen. Schäden an der Straßenbeleuchtungsanlage werden ebenso behoben. Wird kein Schadensverursacher ermittelt, erfolgt trotzdem keine Weiterverrechnung der Aufwendungen an die Gemeinde.

2017 mussten rund 30 Leuchtmittel ausgetauscht und 2 beschädigte Lampen repariert werden.

jährliche Kosten:

<b>Leuchtmittel</b>	<b>Einzelpreis</b>	<b>Stückzahl</b>	<b>Betrag</b>
Leuchten, die auf steck- oder schraubbare LED-Leuchtmittel (Retrofit) umgerüstet sind	26,60 € (netto)	ca. 380	10.108,00 €
LED-Leuchten Übernahme aller Aufwendungen nur innerhalb der ersten 5 Jahre nach Inbetriebnahme	18,15 € (netto)	ca. 60	1.089,00 €
<b>Gesamtbetrag netto</b>			<b>11.197,00 €</b>
<b>Gesamtbetrag brutto</b>			<b>13.324,43 €</b>

**Beschluss:**

Dem Straßenbeleuchtungsvertrag als Komplettservice mit der N-ERGIE AG zu den oben genannten Konditionen ab 01.01.2018 über 5 Jahre wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

**11 : 0  
 angenommen**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>07a</b>	<b>Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 52 vom 16.01.2018</b>

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Nr. 52 vom 16.01.2018 war in Kopie an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

**Beschluss:**

Den Niederschriften Nr. 52 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzung vom 16.01.2018 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

11 : 0  
angenommen

08	Verschiedenes / Anfragen
----	--------------------------

**Informationen durch 1. Bürgermeister Roland Sammüller**

- Bauangelegenheiten seit der letzten GR-Sitzung
- ÖPNV: Neuigkeiten: Es zeichnet sich eine Lösung für die Grundschulstandorte in Böhmfeld und Hitzhofen ab: Fahrten nach der 4., 5. und 6. Stunde
- Konzepterstellung für Jugendtreff Hitzhofen am 19.02.2018 mit Jugendbeauftragten, Frau Burger vom Jugendamt, Jugendlichen zwischen 12 und 23 Jahren und Eltern
- GEK – Termine:  
Auftaktveranstaltung: Mittwoch, 14.03.2018 um 19.00 Uhr in der Sporthalle – Abklärung wegen Überschneidung mit Jahreshauptversammlung Gartenbauverein Hofstetten  
Workshop mit Teilnehmern Startseminar: Freitag, 09.03.2018, 18.00 Uhr  
Ortsspaziergänge: Freitag, 27.04.2018 um 15.00 Uhr bzw. 17.30 Uhr
- Grundschule Hitzhofen: Erweiterung?

**Anfragen durch Gemeinderäte**

keine	
-------	--